

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten „Jung kauft Alt“ der Gemeinde Langenberg

Der Rat der Gemeinde Langenberg hat in seiner Sitzung am 6. März 2014 folgende Richtlinien beschlossen:

Um jungen Paaren, Familien und Alleinerziehenden mit Kindern die Beschaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Gemeinde Langenberg den Erwerb von Altbauten.

1. Allgemeines

1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Langenberg, das mindestens 25 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).

1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich eheliche oder nichteheliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden minderjährigen Kind. Bei den Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

1.4 Über die Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet die Gemeindeverwaltung. Vollständig gestellte Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Langenberg berücksichtigt.

1.5 Ein Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

1.6 Das Förderprogramm besteht aus den beiden Förderbausteinen „einmalige Förderung (Erstellung eines Altbaugutachtens)“ und „laufende Förderung (Erwerb eines Altbaus)“.

2. Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Langenberg auf Antrag folgende Zuschüsse:

900,00 Euro Grundbetrag für Anspruchsberechtigte mit einem Kind bis zum 18. Lebensjahr,

300,00 Euro Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.

Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 2.2 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 Euro pro Altbau, wobei die Förderung des Altbaugutachtens auf die Höhe der Erstellungskosten beschränkt ist.
- 2.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für das Gebäude erstellt wurde und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- 2.4 Bei der Antragstellung ist der Gemeinde Langenberg die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.
- 2.5 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.6 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Langenberg in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3. Laufende jährliche Förderung (Erwerb eines Altbaus)

- 3.1 Die Gemeinde Langenberg gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von sechs Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:

900,00 Euro Grundbetrag jährlich für Anspruchsberechtigte mit einem Kind bis zum 18. Lebensjahr,

300,00 Euro Erhöhungsbetrag jährlich für jedes weitere Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Erhöhungsbetrag.
- 3.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 Euro jährlich.
- 3.4 Mit der Vorlage des Förderantrages ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers vorzulegen, dass dieser einverstanden ist, das Förderobjekt an die oder den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.
- 3.5 Verkaufsfälle zwischen Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister) werden nicht gefördert.

- 3.6 Die Selbstnutzung des geförderten Objektes durch den oder die Antragsteller ist Voraussetzung für die Förderung.
- 3.7 Für das erste Förderjahr wird der Förderbetrag ausgezahlt, wenn die Eigentumsumschreibung im Grundbuch und der Einzug in den geförderten Altbau erfolgt ist. Die Auszahlung der Fördermittel für die Folgejahre erfolgt jeweils zum Stichtag 01.04. eines Kalenderjahres.
- 3.8 Die gewährten Förderbeträge sind vollständig zurückzuzahlen, wenn der Altbau innerhalb des Förderzeitraumes nicht selbst genutzt oder verkauft wird.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2014 in Kraft.